375 Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 41 Ausgegeben Danzig, den 12. Oktober 1927

103

Beitritt

der Freien Stadt Danzig zu dem am 23. Oktober 1924 unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 10. 10. 1927.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1922 (Gesetzblatt S. 444) wird hiermit verkündet:

Die Freie Stadt Danzig ist dem am 23. Oktober 1924 unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr nebst Protokoll beigetreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Wortlaut des Übereinkommens nebst Protokoll wird in Nr. 42 des Gesetzblattes der Freien Stadt Danzig verkündet.

Danzig, den 10. Oktober 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ing. Sahm. Runge.

104

Beitritt

der Freien Stadt Danzig zu dem am 23. Oktober 1924 unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr. Vom 10. 10. 1927.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1922 (Gesetzblatt S. 444) wird hiermit verkündet:

Die Freie Stadt Danzig ist dem am 23. Oktober 1924 unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr nebst Protokoll beigetreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Wortlaut des Übereinkommens nebst Protokoll wird in Nr. 42 des Gesetzblattes der Freien Stadt Danzig verkündet.

Danzig, den 10. Oktober 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ing. Sahm. Runge.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 20. 10. 1927.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.